

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)



Erben und Vererben

Landshut, 13. Oktober 2011

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)



„Nichts in dieser Welt ist sicher,
außer dem Tod und den Steuern.“

„In this world nothing can be said to be certain,
except death and taxes.“

Benjamin Franklin
Briefe an Leroy
1789



Überblick

- Grundbegriffe
- Erbfolge ohne Testament
- Erbfolge mit Testament
- Lebzeitige Überlassung
- Erbschaft- und Schenkungsteuer
- Zusammenfassung
- Diskussion und Fragen

3



Erben und Überlassen

- Mit dem **Tod** eines Menschen (=Erbfall) geht sein Nachlass automatisch auf die Erben über.
- Der Nachlass umfasst das **ganze Vermögen** (Haus, Geld, Auto, Hausrat), aber auch die Verbindlichkeiten. Die Erben übernehmen also automatisch auch die Schulden.
- Ein Testament kann zu Lebzeiten im Regelfall **geändert** werden.
- Wenn das Haus oder sonstiges Vermögen schon **zu Lebzeiten** überschrieben werden soll, spricht man von Überlassung oder Übergabe, nicht von Vererben.
- Gegenstand einer Überlassung ist nicht das gesamte Vermögen einschließlich Schulden, sondern ein **konkretes Objekt** (Haus, Betrieb).
- Die Überlassung ist **endgültig**.

4



Wer wird Erbe?

- Hinterlässt der Erblasser kein Testament und keinen Erbvertrag, gilt die **gesetzliche Erbfolge**.
- Wenn es ein Testament oder einen Erbvertrag gibt, richtet sich die Erbfolge hiernach (so genannte **gewillkürte Erbfolge**).

5



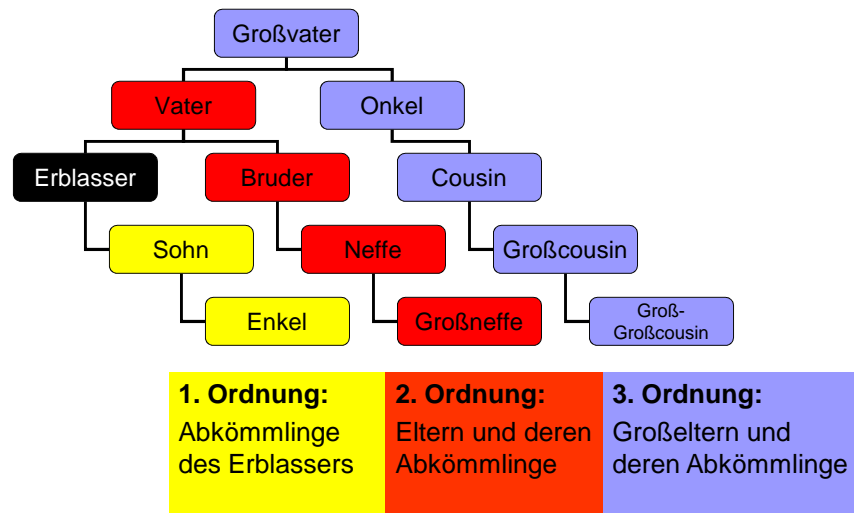
Gesetzliche Erbfolge hängt davon ab, ob

- der Erblasser **verheiratet** war,
- in welchem **Güterstand** der Erblasser verheiratet war und
- welche **Verwandte** der Erblasser hinterlässt.

6



gesetzliche Erbfolge



7



Gesetzliche Erbfolge

- Der **Ehegatte** (gesetzlicher Güterstand) erbt
 - die Hälfte neben Verwandten 1. Ordnung und
 - drei Viertel neben Verwandten 2. Ordnung.
- Ein **Verwandter** erbt nicht, wenn ein Verwandter vorhergehender Ordnung vorhanden ist.
- Ein Kind schließt das von ihm stammende **Enkelkind** aus, ein Bruder den von ihm stammenden Neffen.

8



Typische Beispiele zur gesetzlichen Erbfolge

- Erblasser hinterlässt Ehegatten (gesetzlicher Güterstand) und 2 Kinder → Ehegatte erbt die Hälfte, die Kinder je ein Viertel
- Erblasser hinterlässt Vater und zwei Geschwister → Vater erbt die Hälfte, die Geschwister je ein Viertel
- Erblasser hinterlässt ein Kind und drei Enkel, die von einem vorverstorbenen Kind stammen → Kind erbt die Hälfte, die Enkel je ein Sechstel

9



Gewillkürte Erbfolge

Wie regeln?

- Einzeltestament,
- gemeinschaftliches Testament,
- Erbvertrag.

Was regeln?

- Erbfolge,
- Vermächtnis,
- Auflage,
- Sonstiges.

10



Privatschriftliches Einzeltestament

- Vollständig **handschriftlich schreiben und unterschreiben**. Bloßes Unterschreiben eines maschinenschriftlichen Texts genügt nicht!
- Ort und Datum nicht vergessen.
- Vorteil: keine Kosten.
- Nachteile:
 - Häufig juristische Fehler oder Unklarheiten.
 - Gefahr, dass das Testament nach dem Tod nicht gefunden oder absichtlich vernichtet wird, weil sich der Finder benachteiligt fühlt.
 - Erben benötigen meist einen Erbschein.

11



Notarielles Einzeltestament

- Um die Formalitäten kümmert sich der Notar.
- **Vorteile:**
 - klar und sicher → kein Streit!
 - Notarielles Testament ersetzt in der Regel den Erbschein und erspart den Erben die Kosten hierfür.
- **Nachteil:** Notarkosten, abhängig vom Vermögen, z. B.:
 - Vermögen € 5.000 → Gebühr € 42
 - Vermögen € 100.000 → Gebühr € 207
 - Vermögen € 500.000 → Gebühr € 807jeweils zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer

12



Gemeinschaftliches Testament

- Privatschriftlich oder notariell möglich.
- Kann nur von **Ehegatten** errichtet werden.
- Kann nur gemeinsam geändert werden, nach dem Tod des Erstversterben also gar nicht mehr (**Bindungswirkung**).
- Häufige Gestaltung: Beim ersten Todesfall erbt der Überlebende allein, beim zweiten Todesfall die Kinder („**Berliner Testament**“)

13



Erbvertrag

- Nur notariell möglich.
- In der Wirkung dem gemeinschaftlichen Testament ähnlich.
- Wird häufig mit Ehevertrag kombiniert (**Ehe- und Erbvertrag**).

14



Gestaltung der Erbfolge

- Als Erbe kann **jedermann** eingesetzt werden,
 - auch Minderjährige,
 - auch gemeinnützige Organisationen,
 - nicht aber Haustiere.
- Wenn die nächsten Angehörigen (Kind, Ehegatten, u. U. Eltern) übergegangen werden, haben diese aber **Pflichtteilsansprüche** in Höhe der Hälfte ihres gesetzlichen Erbrechts.
Beispiel: Der veritwete Erblasse setzt eines seiner beiden Kinder zum Alleinerben ein. Das andere hat Pflichtteilsanspruch in Höhe eines Viertels des Nachlasswerts.

15



Vermächtnis

- Die Erbeinsetzung bezieht sich immer auf den ganzen Nachlass.
- Soll ein **bestimmter Gegenstand** (z. B. das Haus, ein bestimmtes Bild, die beim Tod vorhandenen Ersparnisse) einer bestimmten Person zustehen, kann dieser Gegenstand als Vermächtnis zugewendet werden.

16



Auflage

- Dem Erben können Pflichten im Wege einer Auflage auferlegt werden.
- Häufige Auflage: Bestattung in einem bestimmten Grab und anschließende **Pflege dieses Grabs**.

17



Überlassung

- Bei lebzeitiger Überlassung (insb. von Haus oder Betrieb) werden oft **Gegenleistungen** vereinbart, z. B. Wohnungsrecht.
- Oft wird vereinbart, dass der Erwerber das Objekt zu Lebzeiten des Übergebers nur mit dessen Zustimmung **verkaufen** darf.
- Häufig behält sich der Übergeber für bestimmte Fälle die **Rückforderung** vor, z. B. bei Vorversterben des Erwerbers.
- Vielfach verzichten weichende Geschwister dabei (ggf. gegen Abfindung) auf ihren **Pflichtteil**, was späteren Streitigkeiten vorbeugt.

18



Bedürftigkeit des Übergebers

- Wer etwas verschenkt und innerhalb von **10 Jahren** finanziell hilfsbedürftig wird (insbesondere bei Pflegeheimunterbringung), kann die Schenkung **zurückfordern**.
- Das Rückforderungsrecht besteht kraft Gesetzes und kann nicht ausgeschlossen werden.
- Das Rückforderungsrecht kann unter Umständen auch vom **Sozialhilfeträger** durchgesetzt werden.
- Der Beschenkte muss dann entweder den Fehlbetrag bei den Heim- und Pflegekosten zuschießen oder dulden, dass die Schenkung rückabgewickelt und verwertet wird.

19



Vor- und Nachteile lebzeitiger Überlassung

- **Vorteile** lebzeitiger Überlassung:
 - Planungssicherheit für Erwerber, insb. wenn er investieren will.
 - Frühzeitige Verkleinerung des Nachlasses kann Vorteile bei Erbschaftsteuer, Pflichtteilsansprüchen und Sozialhilfe haben.
- **Nachteile** lebzeitiger Überlassung:
 - Die Überlassung ist endgültig, die Situation kann sich aber ändern.
 - Die künftigen Erben müssen sich keine Mühe mehr geben, nett zu sein.

20



Erbschaft- und Schenkungsteuer

- Erbschaften und Überlassungen (Schenkungen) werden steuerlich weit gehend gleich behandelt.
- Das Erbschaftsteuerrecht wurde **zum 01.01.2009 grundlegend reformiert** und in Details zum 01.01.2010 erneut geändert.
- Gleichbehandlung aller Vermögensarten:
 - Früher wurden bestimmte Vermögensarten privilegiert. Insbesondere wurden Immobilien nur mit ca. 50 bis 70 % ihres tatsächlichen Werts berücksichtigt.
 - Jetzt werden Immobilien mit ihrem tatsächlichen Marktwert angesetzt.

21



Freibeträge und Steuersätze

Wert des Vermögens	Steuerklasse I			Steuerklasse II	Steuerklasse III
	Ehegatten, Lebenspartner	Kinder, ...	Enkel, ...	Geschwister, ...	alle übrigen Erben
abzüglich Freibetrag von:	500.000 €	400.000 €	200.000 €	20.000 €	20.000 €
Steuersatz bei einem Vermögen					
bis 75.000	7 %	7 %	7 %	15 %	30 %
bis 300.000	11 %	11 %	11 %	20 %	30 %
bis 600.000	15 %	15 %	15 %	25 %	30 %
bis 6.000.000	19 %	19 %	19 %	30 %	30 %
bis 13.000.000	23 %	23 %	23 %	35 %	50 %
bis 26.000.000	27 %	27 %	27 %	40 %	50 %
> 26.000.000	30 %	30 %	30 %	43 %	50 %

22



Zusammenfassung

- Wer von der **gesetzlichen Erbfolge** abweichen will, muss ein Testament oder einen Erbvertrag errichten.
- Testamente sind zwar auch in **selber geschriebener** Form gültig. Häufig gibt es dann aber Streit über Wirksamkeit und Inhalt.
- Beim **notariellen Testament** besteht Rechtssicherheit. Die anfänglichen Mehrkosten gleichen sich nach dem Erbfall oft aus, weil in der Regel kein Erbschein mehr nötig ist.
- Wer sicher und endgültig weiß, wie er sein Vermögen verteilen will, kann bereits **zu Lebzeiten überlassen**, insbesondere Immobilien.